

Kempten 29.03.2012

Stellungnahme des renergie Allgäu e.V. zum Empfehlungsverfahren 2012/6 – „Abschlagszahlungen im EEG 2012“

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

wir wurden zu einer Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2012/6 – „Abschlagszahlungen im EEG 2012“ aufgefordert und möchten dem hiermit gerne nachkommen. Die sichere und zeitraumnahe Auszahlung von monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe der vollen, aus dem aktuellen Zählerstand berechneten EEG Vergütung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Investitionssicherheit im EEG. Zahlungsverzögerungen haben bei vielen unserer Mitglieder bereits zu hohen Kosten für die Zwischenfinanzierung und teils zu ernsthaften wirtschaftlichen Problemen geführt. Um den Zweck des EEG nicht zu gefährden, muss eine klare Regelung für monatliche Abschlagszahlungen gefunden und eingehalten werden.

Unsere Begründung übersenden wir Ihnen mit diesem Schreiben (*siehe unten*).

Mit sonnigen Grüßen



Richard Mair, 1. Vorsitzender renergie Allgäu e.V.

Stellungnahme

1. Wann und unter welchen Voraussetzungen sind die Abschläge fällig?

Die monatlichen Abschlagszahlungen haben nach unserer Auffassung jeweils bis spätestens zum 10. eines jeden Folgemonats zu erfolgen. Fällig sind die monatlichen Abschläge, soweit dem Netzbetreiber der Zählerstand übermittelt und ihm insoweit die Ab- bzw. Auslesung sowie die Abrechnung ermöglicht werden. Der Umfang der Gegenleistung des jeweiligen Netzbetreibers muss lediglich hinreichend bestimmbar sein. Ein ausdrückliches Zahlungsbegehren in Form einer Rechnung oder einem Schreiben ist nicht erforderlich. Dies ergibt die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 sind auf die zu erwartenden Zahlungen monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten. Das Kalenderjahr bzw. Abrechnungsjahr besteht aus zwölf Monaten. Danach hat die monatliche Abschlagszahlung in zwölf gleichbleibenden Intervallen zu erfolgen.

Für den jeweiligen Netzbetreiber muss die Höhe der von ihm zu erbringenden Gegenleistung bestimmbar sein. Überwiegend werden die Daten des Anlagenbetreibers mittels Fernauslesung erfasst. Die mittels Fernauslesung gewonnenen Daten stehen dem Netzbetreiber somit jederzeit zur Verfügung, so dass eine Gutschrift praktisch jederzeit erfolgen könnte. Es ist daher dem Netzbetreiber ohne Probleme möglich, bis spätestens zum 10. eines jeden Folgemonats abzurechnen und die Vergütung zu zahlen. Soweit der Anlagenbetreiber die Messdaten durch Dritte selbst übermittelt, kommt es auf deren Zugang an. Ab Zugang der Messdaten sind die monatlichen Abschläge zur Zahlung fällig. Soweit ein Zugang im Einzelfall nicht rechtzeitig erfolgt, sind die monatlichen Abschläge auch nicht fällig.

Erfolgt der Zugang der Messdaten dagegen jeweils zu Beginn des jeweiligen Folgemonats, bleibt es bei der Abrechnung bis spätestens zum 10. eines jeden Folgemonats. Für den Netzbetreiber muss der Umfang seiner Gegenleistung nur bestimmbar sein. Ein (zusätzliches) Zahlungsbegehren oder eine Rechnungsstellung ist nicht erforderlich.

Entscheidend ist somit für das Vorliegen der Fälligkeit der monatlichen Abschläge lediglich, dass der Umfang der durch die Anlagenbetreiber erbrachten Leistung und damit der Umfang der Gegenleistung der Netzbetreiber bestimmbar sind. Ob dies durch (Fern-)Auslesung durch den jeweiligen Netzbetreiber oder durch Mitteilung der Messdaten durch fachkundige Dritte geschieht, kann letztendlich dahingestellt bleiben. Dies ist im Hinblick auf den Grundsatz nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB auch interessengerecht. Beide Parteien sind ausreichend geschützt:

a) Der jeweilige Netzbetreiber hat nur dann monatliche Abschlagszahlungen bis spätestens zum 10. eines jeden Folgemonats zu leisten, soweit diese vor diesem Zeitpunkt auch fällig sind. Fällig sind die Abschlagszahlungen, soweit der Umfang seiner zu erbringenden Gegenleistung für den Netzbetreiber ersichtlich ist. Dies ist der Fall, soweit dem jeweiligen Netzbetreiber bis zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Messdaten vorliegen. Dem Netzbetreiber wird dadurch ermöglicht, die offene monatliche Abschlagszahlung bis zum 10. eines jeden Folgemonats zu begleichen.

b) Der jeweilige Anlagenbetreiber erhält hingegen regelmäßige Zahlungen, auf welche er dringend angewiesen ist und mit welchen er nunmehr künftig fest planen könnte. Es gilt der Vorrang der Erneuerbaren Energien. Nach § 1 Abs. 1 EEG ist Zweck des Gesetzes gerade eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Dieser Zweck würde durch die willkürliche Handhabung der Gutschriftenfälligkeit erheblich gefährdet werden. Durch die monatliche Zahlung bis spätestens zum 10. eines jeden Folgemonats wäre eine solche Gefahr allerdings nicht mehr gegeben.

2. In welcher Höhe müssen die Abschläge monatlich gezahlt werden?

Wie soeben erwähnt, sind die Anlagenbetreiber auf regelmäßige Zahlungen dringend angewiesen, damit der Zweck des EEG nicht gefährdet wird. Der Gesetzgeber wählte den Begriff „Abschlagszahlungen“. Dieser impliziert – wie etwa der Begriff „Vorschuss“ zunächst -dass ein bestimmter „Abschlag“ zu erfolgen hat. Betrachtet man allerdings andere gesetzliche Bestimmungen, wird deutlich, dass dies im Einzelfall gerade nicht der Fall sein muss und die entsprechenden Zahlungen auch in voller Höhe geleistet werden können. Nach § 9 RVG kann der Rechtsanwalt etwa von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

Das OLG Bamberg stellte mit Beschluss vom 17.01.2011 – Az.: 1 W 63/10 unter anderem sinngemäß fest, dass „der Rechtsanwalt einen Vorschuss auf die ihm bereits entstandenen und die voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einfordern darf. Die Höhe der Vorschussanforderung unterliegt dabei dem billigen Ermessen des Rechtsanwalts, wobei es keinen Grundsatz dahingehend gibt, dass die Vorschussforderung hinter der voraussichtlich endgültig entstehenden Gesamtvergütung zurückbleiben muss.“

Nichts anderes kann nach unserer Auffassung hier gelten. Es gibt keinen Grundsatz, dass eine Abschlagszahlung hinter der voraussichtlich endgültig entstehenden Gesamtvergütung zurückbleiben muss. Dem jeweiligen Netzbetreiber stehen die erforderlichen Messdaten zur Verfügung. Wie angeführt, werden die Daten des Anlagenbetreibers hauptsächlich mittels Fernauslesung erfasst. Die mittels Fernauslesung gewonnenen Daten stehen dem Netzbetreiber somit jederzeit zur Verfügung. Insoweit besteht für den jeweiligen Netzbetreiber die Möglichkeit, die Höhe der Vergütung exakt zu bestimmen. Nach unserer Auffassung sind die Abschläge daher in voller Höhe zu 100% zu zahlen.

Der betreffende Netzbetreiber wird in diesem Fall auch nicht benachteiligt. Dies ergibt die Gesamtbetrachtung. Der Netzbetreiber erhält den Strom und vergütet diesen entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des EEG. Auf das gesamte Abrechnungsjahr bezahlt der Netzbetreiber keine höhere Vergütung, als wenn er lediglich monatliche Abschläge in der zu erwartenden vollen Höhe leistet. Soweit im Einzelfall ausnahmsweise dennoch Übermittlungs- bzw. Übertragungsfehler stattfanden, steht dem jeweiligen Netzbetreiber ein Rückforderungsanspruch gegenüber dem Anlagenbetreiber zu. Hinreichender Schutz wäre daher gegeben.

3. Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen müssen die Abschläge erstmalig gezahlt werden?

Soweit keine vertraglichen Regelungen zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber getroffen worden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Nach § 21 Abs. 1 EEG 2012 sind Vergütungen ab dem Zeitpunkt zu zahlen, ab dem der Generator erstmals Strom ausschließlich aus Erneuerbaren Energien erzeugt und in das Netz eingespeist hat oder der Strom erstmals verbraucht worden ist.

§ 21 Abs. 1 EEG stellt somit auf die erstmalige Inbetriebnahme des Generators zum Zwecke der Stromerzeugung aus Erneuerbare Energien ab. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen und der Generator erstmals Strom ausschließlich aus Erneuerbaren Energien erzeugt und in das Netz eingespeist hat bzw. der Strom erstmals verbraucht worden ist, sind die Abschläge entsprechend zu den oben gemachten Angaben am 10. des ersten Folgemonats ab Inbetriebnahme des Generators zu bezahlen. Erforderlich ist wieder, dass dem jeweiligen Netzbetreiber die Messdaten vorliegen. Für ihn muss vor dem 10. des ersten Folgemonats der Umfang seiner Gegenleistung hinreichend ersichtlich sein, damit die monatliche Abschlagszahlung zu erfolgen hat.

4. Können Anlagenbetreiberinnen bzw. –betreiber und Netzbetreiber unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2012 vertraglich abweichende Vereinbarungen von § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 treffen?

Soweit es sich um Regelungen handelt, die nicht zu Lasten der Anlagenbetreiber sowie der Netzbetreiber gehen, können die Parteien vertraglich eine abweichende Vereinbarung von § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 treffen. Deren Begünstigung ist hingegen ausdrücklich nicht verboten. Dies ergibt der Umkehrschluss aus § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2012, der lediglich vertragliche Regelungen zu Lasten der Anlagenbetreiber und Netzbetreiber verbietet.

§ 16 Abs. 1 Satz 3 EEG legt insoweit lediglich den Mindeststandard fest, der vom Netzbetreiber einzuhalten ist. Abweichende Vereinbarungen zugunsten der Anlagenbetreiber, die dem jeweiligen Netzbetreiber im Gegenzug nicht schaden, sind daher zulässig.

Eine abweichende Regelung etwa dergestalt, dass die Abschläge zweiwöchentlich zu erfolgen haben, ist somit zulässig. Diese Regelung geht weder zu Lasten des Anlagenbetreibers noch zu Lasten des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber bezahlt in diesem Fall keine höhere Vergütung, sondern er leistet diese lediglich zu einem früheren Zeitpunkt.

Weitere vergleichbare Regelungen sind daher abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 stets zulässig, soweit sie weder zu Lasten des Anlagenbetreibers noch des Netzbetreibers gehen.

renergie Allgäu e.V.
Adenauerring 97
87439 Kempten